

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00162 vom 17. Dezember 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2015.00162](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00162)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00162 du 17 décembre 2015

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00162 del 17 dicembre 2015

## Regeste

Entzug des Führerausweises | Entzug des Führerausweises; psychische Stabilität; Suizidalität; Gutachten; Zusatzgutachten. Das Strassenverkehrsamt entzog der Beschwerdeführerin den Führerausweis gestützt auf ein Gutachten des IRMZ wegen psychischer Instabilität und vermuteter Suizidalität. Die Beschwerdeführerin reichte daraufhin ein Privatgutachten ein, welches ihre Fahreignung umfassend bejahte. Angesichts der sich widersprechenden Gutachten ordnete das Gericht die Erstellung eines Zusatzgutachtens an (E. 2). Dieses kam zum Schluss, dass die Fahreignung der Beschwerdeführerin grundsätzlich zu bejahen und ihr der Führerausweis per sofort, allerdings unter Auflagen (Haarproben und Gesprächstherapie), wiederzuerteilen sei. Das Gericht erachtet das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten als vollständig, klar, gehörig begründet und widerspruchsfrei, weshalb dem Empfehlungen der Gutachter mit der Wiedererteilung des Führerausweises unter Auflagen zu folgen ist (E. 3). Teilweise Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 1

Die Behandlung von Beschwerden gegen administrative Massnahmen im Strassenverkehr erfolgt durch den Einzelrichter (§ 38b Abs. 1 lit. d Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]), sofern sie nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Kammer zur Beurteilung überwiesen werden (Abs. 2). Vorliegend besteht kein Anlass für eine Beurteilung durch die Kammer.

### E. 2

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob die psychische Verfassung der Beschwerdeführerin einen Entzug ihrer Fahrerlaubnis im Sinn von Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 d Abs. 1 lit. a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) notwendig macht oder ob ihre Konstitution genügend stabil ist, um im Strassenverkehr teilnehmen zu können, und ihr der Führerausweis deshalb nicht entzogen werden darf.

### E. 2.1

Das Strassenverkehrsamt entzog der Beschwerdeführerin die Fahrerlaubnis gestützt auf eine ärztliche Drittmeldung durch Frau C, Leitende Ärztin der Alterspsychiatrie im Zentrum D, im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung und wegen eines Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRMZ) vom 17. April 2014. Dieses Gutachten kam zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin wegen suizidaler Absichten infolge einer "familiären Krisensituation" (S. 1) fürsorgerisch untergebracht werden musste. Bei der

verkehrsmedizinischen Begutachtung habe die heutige Beschwerdeführerin "misstrauisch" gewirkt, ihre Hospitalisation "bagatellisiert" und sei "unkooperativ" gewesen (S. 5). Insgesamt könne nicht von der längerfristigen psychischen Stabilität von Frau A ausgegangen werden, weshalb ihre Fahreignung zum damaligen Beurteilungszeitpunkt nicht habe befürwortet werden können. Die Wiedererteilung des Führerausweises käme nur infrage, wenn eine mindestens einjährige psychiatrisch dokumentierte Stabilität nachgewiesen werden könne. Vor diesem Hintergrund entzog das Strassenverkehrsamt der Beschwerdeführerin per Verfügung vom 11. Juni 2014 die Fahrerlaubnis und machte deren Wiedererteilung vom Vorliegen eines durch das IRMZ zu erstellenden, günstig lautenden verkehrsmedizinischen Gutachtens abhängig.

## **E. 2.2**

Zusammen mit ihrer Beschwerdeschrift reichte die Beschwerdeführerin dem Verwaltungsgericht ein vom 13. März 2015 datierendes Privatgutachten, erstellt von E, ein, welches die Fahreignung befürwortete. Dieses Gutachten kam zum Schluss, dass das Gutachten des IRMZ in fachlicher Hinsicht Mängel aufweise, unvollständig sei und die Diagnose einer "Störung des Sozialverhaltens" – geschweige denn von Suizidabsichten – sowie die ärztlichen Berichte des Zentrums D insgesamt nicht nachvollziehbar seien. Frau A verfüge über ein "nahezu uneingeschränktes aktuelles Leistungsprofil bei derzeit völlig fehlender psychiatrischer Symptomatik" (S. 16), weshalb ihr der Fahrausweis wieder auszuhändigen sei.

## **E. 2.3**

Angesichts der sich widersprechenden Gutachten ordnete der Einzelrichter per Verfügung vom 11. Mai 2015 die Erstellung eines weiteren, durch die universitären psychiatrischen Kliniken F zu erstellenden Gutachtens an, das die Abklärung der psychischen Konstitution der Beschwerdeführerin sowie die Auswirkungen auf ihre Fahreignung zum Gegenstand hatte (vgl. zur Thematik sich widersprechender Gutachten und Zusatzgutachten: BGE 128 II 335 E. 4c; BGr, 17. Mai 2004, 6A.5/2004, E. 3.2; ferner Philippe Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz, 1. A., Zürich/St. Gallen 2011, Art. 16d SVG N. 28; ebenso Hans Jürgen Bode/Werner Winkler, Fahrerlaubnis, 5. A., Bonn 2006, § 7 N. 251, 359 ff.). Auf dieses Gutachten ist nachfolgend näher einzugehen.

## **E. 3**

Das Verwaltungsgericht prüft den dem angefochtenen Entscheid zugrunde gelegten Sachverhalt frei (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. b VRG). Steht allerdings eine gutachterliche Einschätzung oder Prognose zu Sachverhaltsfragen im Streit, beschränkt das Gericht seine Prüfung darauf, ob das Gutachten vollständig, klar, gehörig begründet und widerspruchsfrei ist (VGr, 8. Juni 2015, VB.2015.00126, E. 4.2; VGr, 15. September 2008, VB.2008.00340, E. 2; VGr, 5. November 2012, VB.2012.00437, E. 3.2; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 50 N. 64). Die Entscheidungsinstanz darf somit nur aus triftigen Gründen von einem durch eine ausreichend fachkundige Person erstellten Gutachten abweichen – etwa dann, wenn das Gutachten Irrtümer, Lücken oder Widersprüche enthält oder wenn die Schlüssigkeit des Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft erscheint (BGE 136 II 539 E. 3.2; VGr, 3. November 2014, VB.2014.00445, E. 6.2; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 7 N. 146 und 147).

## **E. 3.1**

Per Verfügung vom 11. Mai 2015 wurden G, ärztlicher Leiter der Erwachsenenforensik der universitären psychiatrischen Kliniken F, sowie Herr H, Oberarzt der forensisch psychiatrischen Klinik, gemeinsam mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Beide Gutachter verfügen über eine Facharztausbildung für Psychiatrie und Psychotherapie der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und sind als forensische Psychiater der Schweizerischen Gesellschaft für forensische Psychiatrie (SGFP) tätig. Die Parteien erhoben gegen die Ernennung der Gutachter keine Einwendungen.

### **E. 3.1.1**

Soweit die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 10. Dezember 2015 vorbringt, keiner der Gutachter verfüge über eine Ausbildung als Verkehrsmediziner der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), weswegen mit Blick auf Art. 28a Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV) eine weitere verkehrsmedizinische Begutachtung oder zumindest eine Aktenbegutachtung durch einen "Verkehrsmediziner SGRM" zu veranlassen sei, erweist sich dieser Antrag infolge Verspätung als unzulässig. Selbst wenn dieser Einwand rechtzeitig erfolgt wäre und in der Sache gehört würde, erweise er sich als unbegründet, da ein als gleichwertig geltender Fachausweis genügt, um eine verkehrsmedizinische Begutachtung mit ausreichender Fachkompetenz vorzunehmen.

### **E. 3.1.2**

Der Gesetzgeber beabsichtigte, eine qualitativ hochstehende Begutachtung sicherzustellen. Insbesondere sollten nicht Hausärzte, die in einem Vertrauensverhältnis zu den Patientinnen und Patienten stehen, mit verkehrsmedizinischen Begutachtungen betraut werden (BBl 2010 8447 ff., 8473 f.; ferner Philippe Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. A., Zürich/St. Gallen 2015, Art. 15d SVG N. 10). Die Parteien wurden darüber unterrichtet, dass die genannten Gutachter über Erfahrung im Bereich der Verkehrsmedizin und das regelmässige Verfassen von Gutachten zuhanden der Justiz verfügen. Zudem ist im vorliegend zu beurteilenden Einzelfall zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen einer möglichen Suizidalität der heutigen Beschwerdeführerin auf ihre Fahreignung zu beurteilen war, weswegen sich der forensisch-psychiatrische Hintergrund der Gutachter im Gegensatz zu einem Verkehrsmediziner SGRM ohne psychiatrischen Erfahrungshintergrund bei der Ernennung der Gutachter aufdrängte. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die ernannten Gutachter über eine ausreichende Fachkompetenz im Sinn von Art. 28a VZV verfügen, um die psychische Verfassung der Beschwerdeführerin, das Vorhandensein allfälliger suizidaler Absichten und die Auswirkung dessen auf die Fahreignung zu beurteilen.

### **E. 3.2**

Den Gutachtern wurde per Verfügung vom 20. Juni 2015 folgende Fragestellung zur Begutachtung vorgelegt: "Wie ist die Fahreignung von A unter Abklärung der unter den Gutachtern umstrittenen Frage der Suizidalität der Explorandin und allfälliger Auswirkungen auf die Fahrfähigkeit zu beurteilen?"

### **E. 3.2.1**

Das eingereichte Gutachten datiert vom 30. November 2015 und stützt sich auf die Vorgutachten, zwei eingehende psychiatrische Untersuchungen der Beschwerdeführerin, die Austrittsberichte betreffend frühere psychiatrische Hospitalisationen sowie ein etwa 10-minütiges Telefonat mit dem Hausarzt. Es hält fest, dass ein Missbrauch psychotroper

Substanzen jeweils nur vor dem Hintergrund eskalierender Familienkonflikte erfolgte. Es lägen keine direkten Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdeführerin jemals ein Fahrzeug unter verkehrsrelevantem Einfluss von Medikamenten gesteuert hätte. Auch zeigte sie bei den Untersuchungen keine depressiven Störungsbilder, namentlich sei die Diagnose "schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen" durch das Zentrum D vom Dezember 2013 aus gutachterlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Die Beschwerdeführerin zeige weder Anzeichen von Depression noch irgendwelche Anzeichen für Suizidalität. Lediglich die Selbstwahrnehmung in Phasen von psychosozialen Belastungen sei eingeschränkt. Ihre Fahreignung sei vor diesem Hintergrund grundsätzlich zu bejahen und unter Auflagen vertretbar, soweit keine Analgetika oder Sedativa, insbesondere Benzodiazepine, eingenommen würden.

### **E. 3.2.2**

Die Gutachter empfehlen die gegenwärtige Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, wobei die Abstinenz von Benzodiazepinen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachgewiesen werden sollte. Dazu seien drei Haarproben (eine zu Beginn des Beobachtungszeitraums, eine weitere nach sechs Monaten sowie eine Haarprobe nach zwölf Monaten) erforderlich. Während dieser Zeit dürften die Haare nicht gefärbt, getönt oder dauergewellt werden. Darüber hinaus solle sich die Beschwerdeführerin einer ambulanten psychiatrischen oder psychologischen Behandlung im Sinn einer Gesprächstherapie unterziehen, um den Umgang mit Spannungszuständen und Konflikten zu thematisieren. Die Frequenz der Termine sollte mindestens 14-tägig sein und die Behandlung sollte insgesamt mindestens 25 Therapiesitzungen umfassen.

### **E. 3.3**

Das Gutachten der universitären psychiatrischen Kliniken F vom 30. November 2015 stützt sich auf die vorhandenen, relevanten Informationen, setzt sich ausführlich mit der Frage suizidaler Tendenzen, der psychischen Stabilität der Beschwerdeführerin im Allgemeinen sowie explizit mit den Auswirkungen auf die Fahreignung auseinander. Es scheint in sich schlüssig, vollständig und enthält keine inneren Widersprüche. Die Beschwerdeführerin erklärte sich deswegen dazu bereit, sich den empfohlenen Auflagen zu unterziehen, soweit ihr die Fahrerlaubnis per sofort wiedererteilt würde. Die Schlussfolgerungen des Gutachtens stehen überdies in Übereinstimmung mit dem Schreiben der Tochter der Beschwerdeführerin, wonach keine Suizidabsichten bestünden. Auch die Beschwerdegegnerin anerkennt, dass das Gutachten "soweit nachvollziehbar" sei. Das Gutachten ist nach dem Gesagten vollständig, klar, gehörig begründet und widerspruchsfrei.

### **E. 3.4**

Zusammenfassend liegt dem Gericht mit dem Gutachten der universitären psychiatrischen Kliniken F vom 30. November 2015 eine fachkundige Expertenmeinung vor, deren Schlüssigkeit nicht durch das Vorhandensein triftiger Gründe infrage gestellt ist. Den Empfehlungen der Gutachter ist vor diesem Hintergrund zu folgen. In rechtlicher Hinsicht bestehen somit keine ausreichenden Zweifel an der Fahreignung der Beschwerdeführerin im Sinn von Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 d Abs. 1 lit. a SVG, die einen Entzug des Führerausweise notwendig machen oder zulässig erscheinen lassen würden.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insoweit gutzuheissen, als dass der Entscheid der Sicherheitsdirektion vom 12. Februar 2015 sowie die Verfügung des Strassenverkehrsamts

vom 11. Juni 2014 aufzuheben sind und der Beschwerdeführerin die Fahrerlaubnis per sofort wiederzuerteilen ist. Dabei hat die sofortige Wiedererteilung des Führerausweises entsprechend den Empfehlungen der Gutachter unter der Auflage zu erfolgen, dass die Abstinenz von Benzodiazepinen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr mittels dreier Haarproben nachzuweisen ist (eine zu Beginn des Beobachtungszeitraums, eine weitere nach sechs Monaten sowie eine Haarprobe nach zwölf Monaten) und eine mindestens alle 14 Tage stattfindende ambulante psychiatrische oder psychologische Behandlung im Sinn einer Gesprächstherapie im Rahmen von mindestens 25 Therapiesitzungen erfolgt.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin obsiegt vor Verwaltungsgericht im Hauptpunkt. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 7'000.-, hierbei eingerechnet die Kosten für die Erstellung des Gutachtens durch die psychiatrischen Kliniken F im Umfang von Fr. 4'812.30, der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; vgl. Plüss, § 13 N. 59). Diese ist zudem zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- (zzgl. MwSt.) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG; siehe Plüss, § 17 N. 29).

#### **E. 4.2**

Die Kosten des Rekursverfahrens sind angesichts der teilweisen Gutheissung der Beschwerde und mit Blick auf das Obsiegen der Beschwerdeführerin im Hauptpunkt zu einem Drittel der Beschwerdeführerin (Fr. 550.-) und zu zwei Dritteln der Beschwerdegegnerin (Fr. 1'100.-) aufzuerlegen. Zudem ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für das Rekursverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.- (zzgl. MwSt.) zu bezahlen (vgl. Plüss, § 13 N. 66, 77).

#### **E. 5**

Hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass gegen dieses Urteil innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) beim Bundesgericht erhoben werden kann. Fristauslösend hierfür ist die postalische Zustellung des Entscheids per Gerichtsurkunde. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.